

Vorwort

Es ist jedes Mal eine Freude für den Herausgeber, wenn er der Fachwelt einen neuen Inventarband mit Erschließungsergebnissen aus den Akten des Kaiserlichen Reichshofrats (RHR) präsentieren kann. Der vorliegende Band verzeichnet aus der Serie der Antiqua 1.160 Akten, die nach den Namen der Kläger bzw. Antragsteller M und N geordnet sind. Zusammen mit den schon zuvor aus dieser Serie inventarisierten Akten (Bd. 1: Karton 1–43, bearb. v. U. Machoczek, 2010; Bd. 2: Karton 44–135, bearb. v. U. Rasche, 2014, und Bd. 3: Karton 135–277 f., bearb. v. U. Rasche, 2016) ist damit fast die Hälfte der insgesamt 1.077 Kartons dieser Serie erschlossen.

In dem vorliegenden Band sind besonders häufig die Territorien Westfalen, Mecklenburg, Hessen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und das Elsass vertreten. Von den Streitigkeiten, die sich dort ereignet haben, seien zunächst einige für die Landesgeschichte Westfalens bedeutende Verfahren genannt. Dazu gehören die vom Hochstift/Fürstentum Minden geltend gemachten Ansprüche auf die Grafschaft Schaumburg, nachdem das Grafengeschlecht mit dem Tode Ottos V. 1640 erloschen ist (Nr. 653). Sodann stehen im Vordergrund Auseinandersetzungen zwischen dem Bischof von Osnabrück und dem Domkapitular zu Minden um das Recht des Domkapitels zur Wahl eines Koadjutors (Nr. 664).¹ Des Weiteren sind zu nennen die Konflikte zwischen dem Bischof zu Münster Ernst und der Stadt Münster wegen der Eingriffe in die geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit, wegen der Zulassung von Protestanten zum Stadtrat und wegen deren Rechte zur Beerdigung auf städtischen Friedhöfen (Nr. 889). Hervorgehoben seien außerdem die Differenzen zwischen dem Bischof zu Münster Christoph Bernhard und der Stadt wegen eines Besatzungsrechts anlässlich einer gescheiterten Gefangennahme des Domdechanten durch bischöfliche Truppen (Nr. 858), ferner die Fragen um die Gleichstellung der Erbmänner mit dem landsässigen Adel des Stifts Münster, um den Zugang zum Domkapitel (Nr. 892, 902) und schließlich um die Bekämpfung der Täufer (Nr. 901).

Besonders zu erwähnen ist ein umfangreiches Verfahren, dessen Gegenstand eine von Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg betriebene Befestigung Mühlheims zu einem Handelsplatz und die Erhebung von Zöllen zum Nachteil Kölns ist (Nr. 781). Die Akte ist zugleich wichtig für den Jülich-Klevischen Erbfolgestreit und dürfte auch, wie der Bearbeiter dieses Bandes T. Schenk bemerkt hat, eine wertvolle lokalgeschichtliche Quelle nach dem Einsturz des Historischen Archivs der Stadt Köln im März 2009 sein.

Von großer landesgeschichtlicher Bedeutung ist der mecklenburgische Ständekonflikt und das spannungsreiche Verhältnis der verschiedenen Linien des Herzogshauses untereinander, worauf T. Schenk ebenfalls hingewiesen hat.²

Eine einzigartige Quelle sind die zahlreichen Akten zur Grafschaft und zur Stadt Mansfeld (Nr. 73–248), in der bekanntlich Martin Luthers Vater, Hans Luder, ein erfolg-

1 Vgl. dazu T. Schenk, Wiener Perspektiven für die westfälische Landesgeschichte. Quellen zur Geschichte von Hochstift und Fürstentum Minden aus den Akten des kaiserlichen Reichshofrats, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 85 (2013), S. 5–27.

2 Vgl. hierzu T. Schenk, Wiener Perspektiven für die mecklenburgische Landesgeschichte. Ein Werkstattbericht über die Erschließung der Reichshofratsakten, in: Mecklenburgische Jahrbücher 130 (2015), S. 73–104.

reicher Unternehmer eines Hüttenbetriebes war. Erwartungsgemäß geht es in den Akten um den mansfeldischen Bergbau. Einen Schwerpunkt bilden Verfahren, die dadurch ausgelöst wurden, dass sich die fünf Grafen in der ersten Hälfte des 16. Jh. – zum Teil wegen unterschiedlicher durch die lutherische Reformation bedingter Glaubensüberzeugungen – zerstritten haben und infolgedessen der bis dahin erfolgreiche Bergbau wirtschaftlich ins Wanken geriet. Obwohl die Grafen jeder für sich – häufiger auch unter Einschaltung des sächsischen Kurfürsten – die Hüttenbetriebe mit Hilfe von Krediten zu retten versuchten, hatten sie keinen Erfolg. Dieser wirtschaftliche Niedergang spiegelt sich in den Akten durch eine Vielzahl von Verfahren wider, in denen es u. a. geht um Geldforderungen (Nr. 73, 75, 105, 108, 132, 152, 184, 222, 245), um die Verpfändung mansfeldischer Güter (Nr. 133, 153, 170, 173, 202, 241), um die Zahlung von Steuern (Nr. 199, 220, 226, 237), um die finanzielle Unterstützung wegen Überschuldung der Grafschaft (Nr. 96), um Bürgschaften (Nr. 98, 125), um einen angeblich bevorstehenden Erwerb der Grafschaft Mansfeld durch den Kurfürsten von Brandenburg (Nr. 229) und schließlich um die Bemühungen der Mansfelder, am Kaiserhof eine Aufhebung der Sequestration der Grafschaft (Nr. 191, 209) durch die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg zu erreichen.³ – Nützlich ist zudem eine genealogische Übersicht über das weit verzweigte Geschlecht der Grafen von Mansfeld (Nr. 243).

Erwähnenswert sind ferner zahlreiche Verfahren, die einen Aufstand dokumentieren, der am 20. März 1733 in der Stadt Mühlhausen stattfand und bei dem u. a. auch 3 Stadtsoldaten erschossen wurden (Nr. 691). Es waren die Bürger, die sich gegen den Stadtrat erhoben haben (Nr. 691–770). Die vom RHR daraufhin eingesetzte Kommission, die aus Kurbrandenburg, Kurhannover und Braunschweig-Lüneburg bestand, untersuchte mit Hilfe von Zeugen und anderen Beweismitteln die Vorgänge und fällte im Namen des Kaisers mehrere Todesurteile.

Eine die hessische Landesgeschichte bereichernde Angelegenheit betrifft die gegen den Reichshofkassierer erhobene „Klage“ des Grafen Ludwig II. von Nassau Weilburg. Es handelt sich um die Auseinandersetzung über die Herrschaft Wiesbaden nach dem Tod des Grafen Johann von Nassau (Nr. 1044).

Im Übrigen gewähren die Akten wiederum Einblicke in die Vielfalt der rechtlichen, wirtschaftlichen, religionspolitischen, militärischen, lehensrechtlichen und sozialen Verhältnisse des Heiligen römischen Reiches Deutscher Nation. Da es sich um Auseinandersetzungen handelt, die den Weg vor das oberste Gericht fanden, wird sichtbar, wo und in welchen Bereichen die Schwerpunkte konfliktauslösender Materien des Alten Reichs lagen. Dazu gehörten nach wie vor Landfriedensbrüche (Nr. 2, 4, 32, 166, 259, 355, 391, 897, 1068, 1103, 1134), militärische Konflikte wie Einquartierung und Besatzungsrecht (166, 440, 441, 450, 453, 671, 684, 685, 686, 858, 1024, 1057, 1083), Steuern, darunter die Türkenhilfe (Nr. 16, 21, 22, 59, 868), Religionssachen (Nr. 15, 496, 651, 835), verweigerte Justiz und die Verletzung obrigkeitlicher Rechte (Nr. 261, 389, 550, 826, 1113) sowie eine Vielzahl von eingeklagten Geldforderungen der verschiedensten Art und Erbrechtsfälle.

³ T. Schenk, Quellen zur Geschichte der Grafschaft und des Hauses Mansfeld aus den Akten des kaiserlichen Reichshofrats, in: Harz-Zeitschrift 66 (2014), S. 124–159.

Auffallend sind mehrere Verfahren mit strafrechtlichem Hintergrund. Betroffen sind Totschlag (Nr. 379, 508, 522, 622), Bruder mord (Nr. 520), Hinrichtung (Nr. 503), Tätlichkeiten (Nr. 863), Kirchenraub (Nr. 572), Meineid (Nr. 632), unerlaubter Geschlechtsverkehr (Nr. 577), Beleidigung (Nr. 665), Kassation eines vorinstanzlichen Strafurteils (Nr. 293) und die Ausstellung von Steckbriefen (Nr. 106, 355).

Abschließend seien noch einige Einzelfälle besonderer Art erwähnt, so der Streit wegen einer Stimmabgabe im Reichsfürstenrat (Nr. 398), das Gesuch zur Verleihung von Sitz und Stimme im Reichstag (Nr. 434), die Klage wegen einer eigenmächtigen Abwertung dänischer Münzen (Nr. 442), das Gesuch, den Grafen Maximilian Kurtz von Senftenau als Vertreter des Kaisers zu einer Hochzeit zu entsenden und der Hofkammer zu befehlen, ein geeignetes Hochzeitsgeschenk vorzuschlagen (Nr. 527), die Klage gegen die geplante Bindung der Ratsfähigkeit an ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft (Nr. 774), die Klage eines Professors zur Wiedereinsetzung auf seinen Tübinger Lehrstuhl (Nr. 823), das Gesuch, der Stadt Regensburg zu befehlen, eine irrtümlich an sie versandte Kiste Silber nach Wien zu schicken (Nr. 793) und der Antrag zur Einleitung eines Ehescheidungsverfahrens wegen Misshandlungen durch den Ehemann und dessen Impotenz (Nr. 815).

Verfahrensmäßig fällt auf, dass der RHR in fast allen Fällen seiner Praxis treu geblieben ist – meist durch die Einsetzung von Kommissionen –, die Parteien zu vergleichen, so dass nur selten Endurteile ergangen sind. Wiederholt haben die Parteien auch selbst beim RHR Anträge auf Einsetzung einer Kommission zur Schlichtung ihrer Kontroversen gestellt, denen dieser meist stattgegeben hat. Leider enthalten die Akten auch eine große Zahl von Klagen und Anträgen, von denen unbekannt ist, ob oder wie der RHR über sie entschieden hat. Möglicherweise haben sich diese Angelegenheiten erledigt, weil sie von den Parteien nicht weiter verfolgt wurden.

Bemerkenswert ist ein Fall, in dem Herzog Christian Ludwig I. den RHR aufgefordert hat, eine *möglicherweise* eingehende Klage der mecklenburgischen Ritter- und Landschaft gegen die Heranziehung zu Kreishilfen abzuweisen (Nr. 481). Offenbar hatte die Ritter- und Landschaft mit einer Klage vor dem RHR gedroht, die der Herzog schon im Vorfeld, vermutlich auch mit diplomatischen Mitteln, zu Fall bringen wollte. Erwartungsgemäß hat der RHR auf diesen Antrag nicht reagiert. Ob die Klage später erhoben wurde, ergibt sich nicht aus den Akten.

Vielfältig sind wiederum die Berührungen des RHR mit dem RKG gewesen. Wie schon aus der früheren Praxis des RHR bekannt,⁴ hat dieser mit den sog. Promotorialschreiben auf das RKG einzuwirken versucht (vgl. z. B. Nr. 25, 105, 155, 286, 392, 422, 902). Andererseits haben sich einige Parteien mit ihren am RKG anhängigen Sachen an den RHR gewandt, so beispielsweise mit den Anträgen, der RHR möge ihr Verfahren evozieren, weil am RKG Stillstand der Rechtspflege herrsche (Nr. 373) oder er solle die Exekution eines reichskammergerichtlichen Urteils in die Wege leiten (Nr. 393). In einem anderen Fall ist beim RHR Revision gegen ein reichskammergerichtliches Urteil eingelegt worden (Nr. 892) und in einem weiteren hat Graf Hermann Otto II. beim RHR die Einsetzung einer Kommission zur Revision eines Reichskammergerichtsurteils

4 Vgl. dazu W. Sellert, Vorwort zu Bd. 3 der Antiqua, bearbeitet v. U. Rasche, Berlin 2016, S. 9 f.

beantragt (Nr. 899). Ursache für diese Vorgehensweise dürfte gewesen sein, dass die für die Revision zuständigen Visitationskommissionen nur selten zusammentraten.

Nach wie vor hat der RHR in zahlreichen Fällen mit einem *votum ad imperatorem* den Geheimen Rat angerufen und um Entscheidungshilfen gebeten (vgl. z.B. Nr. 421, 425, 433, 455, 457, 458, 459).⁵

Hingewiesen sei noch auf eine Vielzahl von Gesuchen um sog. Fürbittschreiben, denen der RHR fast ausnahmslos stattgab. Dabei handelte es sich um mit kaiserlicher Autorität versehene Schreiben, mit deren Hilfe sich die Parteien einen günstigen Ausgang ihrer Streitigkeiten erhofften, so beispielsweise, wenn Graf Ernst von der Mark zu Schleiden den RHR um ein solches Schreiben an die Infantin von Spanien in einem Streit um das Reichsafterlehen Schleiden bat (Nr. 282) oder wenn Michael Mayer, vormals Obristwachtmeister im Regiment des Grafen Fürstenberg, hoffte, mit einem Fürbittschreiben an die Stadt Augsburg eine Geldforderung durchzusetzen (Nr. 314). Das Fürbittschreiben gehört, ebenso wie das sog. „Schreiben um Bericht“⁶ oder das Kommissionswesen,⁷ zu den probaten Mitteln des RHR zur Herbeiführung eines Vergleichs.

Ganz am Schluss ist allen Personen und Institutionen zu danken, die an der Entstehung dieses Bandes mitgewirkt haben. Dazu gehört an erster Stelle der Bearbeiter dieses Bandes Dr. Tobias Schenk, der zielstrebig und mit hoher Professionalität die Aktenberge erschlossen hat. Besonderer Dank gilt sodann Mag. Sandra Weiss, die mit der erforderlichen Kompetenz und Erfahrung die Register erstellt hat. Weiterer Dank gebührt dem Direktor des Haus-, Hof- und Staatsarchivs Mag. Thomas Just und dem für die Reichsarchive zuständigen Archivar Hofrat Dr. Michael Göbl für wertvolle organisatorische Dienste. Außerdem ist a. o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Olechowski zu danken, der als Leiter des Instituts für Rechts- und Verfassungsgeschichte der Universität Wien und Obmann der Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (KRGÖ) die Erschließungsarbeit hilfreich begleitet hat. Hervorzuheben ist abschließend die stets gute Zusammenarbeit mit der für das Erschließungsprojekt zuständigen Vorsitzenden der Leitungskommission Prof. Dr. Eva Schumann und der Verlagsleiterin Dr. Carina Lehnen vom Erich Schmidt Verlag.

Wolfgang Sellert

Göttingen, im April 2017

5 Zur Frage, ob davon die Unabhängigkeit der Rechtsprechung des RHR betroffen war, vgl. W. Sellert, *Control of the Aulic Council and the Imperial Chambers Court by the Ruler. Law and Reality*, in: Kjell Å Modéer & Martin Sunnqvist (Eds.), *Suum Cuique Tribuere: Legal Contexts, Judicial Archetypes and Deep-Structures Courts of Appeal and Judiciaries from Early Modern Europe to Contemporary Times of the Svea Court of Appeal, Stockholm 1614–2014* [Symposium in Stockholm, October 2014]. [Rättshistoriska studier], Stockholm 2017 (im Erscheinen).

6 W. Sellert, *Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat* (= Untersuchungen zur deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte, Neue Folge, hg. v. A. Erlert, W. Schlesinger u. W. Wegener, Bd. 18), 1973, S. 181 ff.

7 W. Sellert, *Prozeßgrundsätze* (wie Fn. 6), S. 208–216; E. Ortlieb, *Reichshofrat und kaiserliche Kommissionen in der Regierungszeit Kaiser Ferdinands III. (1637–1657)*, in: W. Sellert (Hg.), *Reichshofrat und Reichskammergericht. Ein Konkurrenzverhältnis* (= Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, hg. v. F. Battenberg, B. Diestelkamp, U. Eisenhardt, G. Gudian (†), A. Laufs u. W. Sellert, Bd. 34), 1999, S. 47–81.